

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/18 95/20/0256

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.04.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1 Z1;

AVG §45 Abs2;

FlKonv Art1 AbschnA Z2:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/16 92/01/0787 1

Stammrechtssatz

Für die Glaubhaftmachung der Gründe für eine gesetzmäßige Feststellung der Flüchtlingseigenschaft iSd FlKonv über die Rechtstellung der Flüchtlinge reicht im Gegensatz zu einer Beweisführung der Nachweis der Wahrscheinlichkeit aus (Hinweis E 11.11.1987, 87/01/0191); eines Beweises, wie etwa durch Urkunden, bedarf es nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200256.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$